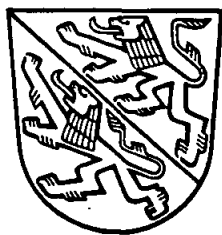


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 11. Feb. 1986

Nr. 233

Gemeinde Wagenhausen
Baulinienplan Parzelle Nr. 67, Genehmigungsgesuch

1. Mit Schreiben vom 20. Januar 1986 ersucht die Ortsvorsteherchaft Wagenhausen um Genehmigung des Baulinienplanes im Bereich der Parzelle Nr. 67 im nördlichen Dorfteil von Wagenhausen.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 4. November bis 5. Dezember 1985. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt (Nr. 44) publiziert. Während dieser Zeit gingen bei der Ortskommission keine Einsprachen ein. Eine Gemeindeabstimmung wurde während der Auflage nicht verlangt. Ebenfalls ging beim Baudepartement kein Rekurs ein. In formeller Hinsicht steht der Genehmigung nichts entgegen.

2. Der Baulinienplan über die Parzelle Nr. 67 wird dem Genehmigungsverfahren des Baulinienplanes über das gesamte Dorfgebiet vorgezogen, damit der Grundeigentümer dieser Parzelle seine dringend benötigte Betriebserweiterung ausführen kann.

Grundsätzlich sollen Planungsinstrumente nicht parzellenweise festgelegt werden. Weil diesen reduzierten Strassenabständen weder raumplanerische noch strassenpolizeiliche Anliegen entgegenstehen und der Bauherr anderseits wegen der Einsprachen zu anderen Baulinien unverhältnismässig lange hingehalten werden müsste, ist gegen diese vorgezogene Genehmigung ausnahmsweise nichts einzuwenden.

Auf Antrag des Baudepartements
beschliesst der Regierungsrat:

1. Der Baulinienplan Parzelle Nr. 67 in der Gemeinde
Wagenhausen wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Wagenhausen, 8260 Wagenhausen,
unter Beilage von zwei Baulinienplänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk und der übrigen Akten.

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER



Müller